



Bundesgremium des Handels mit
Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren
sowie Chemikalien und Farben
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: h3@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW	12311	DW	142311	24.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW	12635	DW	142635	

Verordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Drogisten (Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die „Drogistengewerbe-Befähigungsprüfung“ neu gefasst und an die Vorgaben zum „NQR-Gesetz“ (Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen) angepasst werden soll.

Die BAK begrüßt ausdrücklich die Festlegung der AusbilderInnenprüfung in Modul 3. Ergänzend sollte festgelegt werden, dass Teile des Prüfungsstoffs durch einschlägige Vorqualifikationen (Abschlüsse zu Lehrabschlussprüfungen, Schulen und Kollegs) ersetzt werden können. Die Prüfungsvorschrift soll auch sicherstellen, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden arbeitsrechtliche Kenntnisse aufweisen können.

Zu den Ergänzungsvorschlägen im Konkreten:

Der Regelungsentwurf enthält **keine Anrechnungsbestimmungen** betreffend die Anrechnung von einschlägigen Vorqualifikationen auf Teile des Prüfungsstoffes. So wird auch eine erfolgreich abgelegte **Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen „Drogist/Drogistin“, „Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz“, „Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau“ und „Pharmatechnologie“** nicht berücksichtigt. Eine derartige Anrechenbarkeit im Hinblick auf die in den Ausbildungsordnungen der genannten Lehrberufe enthaltenen Kompetenzbereiche, unter anderem betreffend Warenbeschaffung, Lagerung und Verkauf von Arzneimitteln bzw Herstellung von Arzneimitteln, sollte jedoch im Entwurf festgelegt werden.

Die BAK schlägt daher vor, in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, dass die schriftliche Prüfung des Moduls 1 und die mündliche Prüfung des Moduls 2 so zu gestalten sind, dass die bei der Lehrabschlussprüfung in den genannten Lehrberufen bereits nachgewiesenen Kompetenzen berücksichtigt und nicht mehr geprüft werden.

Im Hinblick auf die **Anrechenbarkeit von Schulen und Kollegs** weist die BAK darauf hin, dass beispielsweise die Höhere Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie, Rosensteingasse, 1170 Wien (hblva17.ac.at), unter anderem die Ausbildungsbranche Biochemie und Molekulare Biotechnologie anbietet.

Nach Ansicht der BAK sollten daher auch Anrechnungsbestimmungen dahingehend aufgenommen werden, dass die schriftliche Prüfung des Moduls 1 und die mündliche Prüfung des Moduls 2 so zu gestalten sind, dass auch Kompetenzen, die in einschlägigen mindestens dreijährigen berufsbildenden Schulen und Kollegs, erworben wurden, berücksichtigt und nicht mehr geprüft werden.

Die Prüfungsordnung soll auch sicherstellen, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden allgemein oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Aus dem vorliegenden Entwurf sind entsprechende Formulierungen, die ausdrücklich auf arbeitsrechtliche Kenntnisse Bezug nehmen, nicht zu entnehmen. Die BAK ersucht daher um entsprechende Klarstellungen und Ergänzungen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Punkte. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

